

Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

Mit Bezug auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 5. März 2021 sowie der Coronaschutzverordnung – (CoronaSchVO) vom 5. März 2021

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hatte die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen waren hoch und konnten zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner führen. Zusätzlich ergaben sich auch emotionalen Belastungen auf Seiten der Angehörigen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gab uns, als Pflegeeinrichtung, bereits Anfang Mai die Möglichkeit zu einer ersten Lockerung der Besuchsregelungen in Zeiten der Corona-Schutzverordnung.

Diese ersten Lockerungen werden nun durch neuerliche Vorgaben des Ministeriums erweitert. Das Recht auf Teilhabe und der Wahrnehmung sozialer Kontakte soll auch in Zeiten des SARS-CoV-2 Ausbruchs für unsere Bewohner gewahrt bleiben.

Das Ministerium benennt in diesem Zusammenhang das erhöhte Risiko für die Gesundheit und das Leben unserer Heimbewohner. Diesem Risiko soll trotz der weiteren Lockerungen, vor Ort durch besondere Maßnahmen begegnet werden, um den Eintrag des SARS-CoV-Virus zu erschweren.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben wir zum Anlass genommen unser bestehendes Besuchskonzept grundlegend zu überarbeiten.

Nachfolgend stellen wir die geltenden Besuchsregelungen für unsere Einrichtung inhaltlich dar und informieren damit alle beteiligten Personen.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch (max. zwei Besuche pro Tag und Bewohner*in) zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Wir bitten Sie, Ihren Besuch telefonisch vorher anzumelden. So erleichtern Sie uns, die inhaltlichen Vorgaben der Landesregierung und die geltenden Hygienerichtlinien des RKI einzuhalten (weiteres s. 2. Anmeldung und Ablauf der Besuche).

a) Besuch im Außenbereich der Einrichtung (maximal 4 Besucher)

- Separates Areal im Hof (Zelt)

b) Besuch im Innenbereich der Einrichtung (maximal 2 Besucher)

- das Bewohnerzimmer (keine Besuche in den Gemeinschaftsräumen!)

Im Zimmer tragen der Bewohner und der Besucher die Verantwortung für den Infektionsschutz.

Da geschlossene Räume die Gefahr einer Infektionsübertragung nach bisherigem Wissen deutlich erhöhen, bitten wir die Besuche im Zimmer auf ein Minimum zu beschränken.

c) Besuch mit einem gemeinsamen Spaziergang

- Auch Besuche zu einem gemeinsamen Spaziergang sollten über die Rezeption terminlich vorangemeldet werden.
- Hierbei dürfen nur vier Personen mit dem Bewohner/der Bewohnerin gleichzeitig Kontakt haben. Während des Spaziergangs darf kein zusätzlicher Kontakt mit anderen Personen stattfinden. Die jeweils geltenden allgemeinen Hygienevorgaben für den öffentlichen Raum sind zu beachten.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Tragen einer FFP 2 Maske während des gesamten Besuches (wir bitten Sie, auf Grund der Materialknappheit, Ihre eigene FFP2 Maske mitzubringen)

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Niesetikette und Abstandsregelung von 1,5 m muss beachtet werden

2. Anmeldung und Ablauf der Besuche

Beginn der Besuchszeiten ist von 10.30- 11.30 Uhr und von 15.30 bis 17.00

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches gewünscht. Die Anmeldung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8-18 Uhr unter der Rufnummer 05732/68260 möglich. Am Wochenende können Besuche mit der zuständigen Pflegefachkraft im Haus besprochen werden.

Die Anmeldung erfolgt auf dem Formular „Besucherplanung“ durch die Mitarbeitenden der Rezeption. Bei offenen Fragen, besonderen Besuchswünschen oder Problemen, die im Telefonat nicht geklärt werden können, wird die Pflegedienstleitung oder die Wohnbereichsleitung hinzugezogen, um individuelle Lösungen zu ermöglichen.

Da wir nur eine begrenzte Anzahl Tische im Außenbereich zur Verfügung haben, werden hier die Besuchszeiten auf eine Stunde begrenzt. Immobile Bewohner oder Bewohnerinnen können aus den Wohnbereichen durch einen Angehörigen nach unten geholt werden.

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches bezüglich Infektionssymptomen/ Kontakt zu COVID-19 erkrankten Personen befragt werden, und die Körpertemperatur wird kontrolliert (Besucher mit einer Temperatur über 37,5 ° C oder Symptomen, die auf eine COVID 19 Infektion hindeuten, oder das Kurzscreening verweigern, dürfen ihre Angehörigen nicht besuchen). Dies geschieht durch einen zusätzlichen Mitarbeiter im Bereich des Eingangs. Mit der Unterschrift auf dem Formblatt „Besuchsregister“ betätigt der Besucher seine Angaben. Durch die Registrierung besteht für unsere Einrichtung und die Gesundheitsbehörden eine

schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten.

Außerdem bieten wir einen zusätzlichen Schutz unserer Bewohner durch Testung auf eine COVID 19 Infektion mittels eines PoC Test vor jedem Besuch an (siehe auch Testungskonzept mittels PoC- Antigen-Tests im „Seniorenzentrum An der Werre“). Besuchern, die diesen Test verweigern, wird der Besuch nicht gestattet (ein mitgebrachtes Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein).

Während des Besuches sind die oben bereits genannten Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

Im Falle einer palliativen Versorgungssituation besprechen wir mit den Angehörigen flexible Besuchsregelungen.

3. Verlassen der Pflegeeinrichtung durch Bewohner*innen

Ein Verlassen der Einrichtung allein, mit anderen Bewohnern oder mit Besuchern ist möglich. Die Bewohner müssen sich dann an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten (Abstandsregeln, etc.).

Der Bewohner und seine Angehörigen tragen hierbei die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.